



Informationen zur Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis für Ärztinnen/Ärzte mit einer in Drittstaaten abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung

Eine ärztliche Tätigkeit darf in Deutschland nur ausgeübt werden, wenn Sie in Besitz einer gültigen Approbation oder Berufserlaubnis als Ärztin/Arzt sind. Diese sind bei der zuständigen Behörde schriftlich von Ihnen zu beantragen.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

ist – soweit Sie in Hessen als Ärztin/Arzt arbeiten wollen – das



Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)

Dezernat IV 2

- Außenstelle Frankfurt -

Lurgiallee 10 | 60439 Frankfurt am Main

Telefon: +49 611 3259-1460

E-Mail: approbation.ausland@hlfgp.hessen.de

Internet: www.hlfgp.hessen.de

Telefonische Sprechzeiten:

dienstags bis donnerstags, jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr.

VORAUSSETZUNGEN zur ERTEILUNG einer APPROBATION gem. § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung (BÄO) und ERLAUBNIS gem. § 10 BÄO

Für die Anträge auf Erteilung der Approbation und Berufserlaubnis als Ärztin/Arzt ist eine im Ausland vollständig abgeschlossene ärztliche Ausbildung nachzuweisen, die zu einer selbständigen ärztlichen Tätigkeit berechtigt.

Die Erteilung der Approbation setzt neben weiteren Voraussetzungen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes voraus. Die Gleichwertigkeit kann im Rahmen einer Begutachtung der Ausbildungsunterlagen festgestellt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede (Ausbildungsdefizite) zur deutschen Ausbildung vorliegen. Liegt jedoch ein oder liegen mehrere wesentliche Unterschiede vor oder können die Ausbildungsunterlagen nicht begutachtet werden, weil sie nicht geeignet sind oder haben Sie freiwillig auf eine Begutachtung verzichtet, erfolgt die Feststellung des gleichwertigen Ausbildungsstandes durch die Teilnahme an einer Prüfung Ihres ärztlichen Kenntnisstandes (Kenntnisprüfung). Sie kann zweimal wiederholt werden.

In der Übergangszeit kann bei Nachweis eines ärztlichen Arbeitgebers in Hessen eine auf maximal zwei Jahre zeitlich befristete Berufserlaubnis gem. § 10 BÄO erteilt werden, die eine ärztliche Tätigkeit unter ständiger Aufsicht und in ständiger Anwesenheit von approbierten Ärztinnen/Ärzten erlaubt. Zeiten einer Berufserlaubnis in anderen Bundesländern werden angerechnet und führen nicht zu einer Verlängerung der Berufserlaubnis in Hessen.

Für die Ausübung des ärztlichen Berufs mit einer Approbation und Berufserlaubnis sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Als Mindestvoraussetzung für eine Antragstellung sind grundsätzlich Deutschkenntnisse auf B2-Niveau erforderlich. Mit dem Antrag auf Approbation und Berufserlaubnis ist daher ein **Sprachzertifikat GER-B2** des **Goethe-Instituts** oder der **telc GmbH** einzureichen. Für die Erteilung der Berufserlaubnis sowie für die Approbation bei einem gleichwertigen Gutachten oder für die Zulassung zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung muss außerdem ein **Fachsprachenzertifikat C1 Medizin** vorliegen.

➡ **WICHTIG:** Ab dem **01.01.2022** wird nur noch das Fachsprachenzertifikat C1 Medizin der Landesärztekammer Hessen sowie anderer Landesärztekammern berücksichtigt (siehe auch www.hlfgp.hessen.de).

KOSTEN des VERFAHRENS

Das Approbationsverfahren ist gebührenpflichtig und kostet bis zu 500 Euro. Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand der Bearbeitung und können in Teilbeträgen erhoben werden. Zusätzliche Kosten entstehen durch sonstige Auslagen (z.B. Postgebühren, Fotokopien), ggf. erforderliche Echtheitsprüfungen (145 €) oder Feststellungen zum Ausbildungsabschluss (Referenzfeststellung, 417 €) durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG), für die Durchführung eines Gutachtens (mindestens 1773 €) und/oder für die Teilnahme an der Kenntnisprüfung (Kosten werden direkt von der Landesärztekammer Hessen erhoben).

Die Erteilung einer Berufserlaubnis ist ein eigenständiges Verwaltungsverfahren und ebenfalls gebührenpflichtig. Derzeit werden Gebühren in Höhe von mindestens 160 Euro zuzüglich Porto erhoben.

ANTRAGSTELLUNG und einzureichende UNTERLAGEN

Die Entscheidung über die Erteilung der Approbation und einer vorübergehenden Berufserlaubnis sind nur auf schriftlichen Antrag und nicht mit Email möglich. Bitte verwenden Sie zur Antragstellung den Antragsvordruck von der Homepage.

Legen Sie bitte **ALLE AUSBILDUNGSNACHWEISE** im **Original** und im **Original** einer **amtlichen deutschen Übersetzung mit angehängter Kopie des übersetzten Dokuments und einer einfachen Kopie hiervon** vor (englischsprachige Dokumente müssen nicht übersetzt werden).

Die Übersetzungen müssen in Deutschland von einem allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. allgemein ermächtigten Übersetzer (www.justiz-dolmetscher.de) angefertigt und dürfen ausschließlich vom Original hergestellt worden sein.

Übersetzungen aus dem Ausland, auch wenn sie von der Deutschen Botschaft bestätigt sind, werden nicht berücksichtigt.

Für die Anträge auf Approbation und Berufserlaubnis sind immer erforderlich:

- Diplom als Ärztin/Arzt
- Fächerliste mit Angabe der Einzelnoten
sowie
- ggf. Nachweis, der den vollständigen Abschluss der Ausbildung belegt (Internatur, Ordinator, Residentur, Fachpraktische Ausbildung)

- ggf. Lizenz, Registrierung – sofern im Ausbildungsland als Nachweis des Ausbildungsabschlusses erforderlich

Wurde bereits ein Approbationsverfahren in einem anderen Bundesland durchgeführt, sind zusätzlich folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- Nachweis der Antragsrücknahme/Rücknahmebescheid der Approbationsbehörde
- Feststellungsbescheid über die Bewertung Ihrer Ausbildungsunterlagen
- Protokoll(e) der durchgeführten Kenntnisprüfung/en
- Berufserlaubnis

Soll ein Gutachten zur Feststellung der Gleichwertigkeit durchgeführt werden, beachten Sie bitte Folgendes:

Die Prüfung der Unterlagen in einem Gutachterverfahren ist nur möglich, wenn die oben genannten **Originale der Ausbildungsunterlagen** mit einer **Haager Apostille** bestätigt sind und die Apostille mit den einzelnen Originalen untrennbar verbunden ist oder auf den Originalen von der **Deutschen Botschaft im Ausbildungsland nach Vorbestätigung durch das dortige Außenministerium ein Legalisationsvermerk** angebracht wurde (Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde). Informationen hierzu finden Sie unter:

www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo

Folgende weitere Nachweise sind für ein Gutachten unbedingt erforderlich und zwar im Original und in amtlicher deutscher Übersetzung:

- Stundentafel mit Aufteilung in Theorie- und Praxisstunden
- ein auf Sie personalisierter Ausbildungsplan aus Ihrem Studienzeitraum mit ausführlichen Angaben zu den Studieninhalten im Grundstudium

Dringend empfohlen wird auch die Vorlage im Original und in amtlich deutscher Übersetzung von:

- einem Ausbildungsplan über die Facharztausbildung, sofern Sie bereits Facharzt/-ärztin sind
- (Arbeits-)Zeugnisse über bisherige ärztliche Tätigkeiten
- Nachweise über Fortbildungen, etc.

Zu Ihrer Person legen Sie bitte folgende Unterlagen im **Original** mit **einfacher Kopie** und im **Original der amtlichen deutschen Übersetzung** mit **einfacher Kopie** vor:

- Certificate of good standing – berufsrechtliches Führungszeugnis von der Ärztekammer oder der Gesundheitsbehörde im Ausbildungsland
- Polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug/criminal record aus dem Land Ihres letzten gewöhnlichen Aufenthaltes/Ausbildungsland

Soweit Sie sich schon mindestens drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, beantragen Sie bitte zusätzlich ein **Führungszeugnis für Behörden** (Belegart/Typ 0) bei Ihrem Bürgerbüro/Meldeamt am Wohnort unter Angabe der Anschrift *Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege, Außenstelle Frankfurt, Dezernat IV.2, Approbation Ausland, Lurgiallee 10, 60439 Frankfurt am Main* als Zieladresse.

Sollten Sie neben oder anstatt Ihrer Drittstaatsangehörigkeit Staatsangehörige/r eines anderen EU-Landes als Deutschland sein, beantragen Sie bitte (auch, wenn Sie sich noch nicht mindestens drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten) ein **Europäisches Führungszeugnis für Behörden (Belegart/Typ 0)**.

Diese Unterlagen sind nur im **Original** erforderlich:

- Antrag auf Approbation
- Antrag auf Berufserlaubnis (Anlage 2)
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf, vollständig ab der ersten Schule bis heute mit Angabe Monat/Jahr und dem Aufenthaltsort, persönlich unterschrieben mit Datum
- Ärztliche Bescheinigung (Anlage 3). Die Untersuchung ist vom betriebsärztlichen Dienst des einstellenden Krankenhauses oder von einem/r niedergelassenen (Allgemein-)Ärztin/Arzt in Deutschland vorzunehmen
- Erklärung zur Begutachtung der Ausbildungsunterlagen (Anlage 4)
- Ggf. Vollmacht (Anlage 5)

Folgende Unterlagen sind im **Original** mit **einfacher Kopie** oder als **amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen**:

- Geburtsurkunde sowie ggf. amtliche deutsche Übersetzung
 - Heiratsurkunde/Namensänderungsurkunde, sofern sich Ihr Name geändert hat sowie ggf. amtliche deutsche Übersetzung
 - **Sprach-Zertifikat GER-B2** des Goethe-Instituts oder der telc GmbH, und sofern bereits vorhanden,
 - das **Fachsprachenzertifikat C1 Medizin** von der Landesärztekammer Hessen
- WICHTIG:** Die Teilnahme an der Fachsprachenprüfung C1 Medizin setzt grundsätzlich einen verbindlichen Antrag auf Approbation/Berufserlaubnis beim HfGP voraus.

Bitte reichen Sie zusätzlich als Identifikationsnachweis eine

- **amtlich beglaubigte Kopie** der **ersten Seite Ihres Reisepasses** oder Reiseausweises ein.

WAS SIE NOCH WISSEN SOLLTEN

Ärztliche Tätigkeiten mit einer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO werden bei der fachärztlichen Weiterbildung grundsätzlich nicht angerechnet.

Fragen zum Fachsprachenzertifikat C1 Medizin und zur Weiterbildung bzw. Anerkennung als Fachärztin/Facharzt in Hessen beantwortet Ihnen die

**Landesärztekammer Hessen
Hanauer Landstr. 152
60314 Frankfurt am Main**

www.laekh.de